



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss
 Décision 28 novembre 1983
 Decisione **2087**

Bern, 15. November 1983

Réponse du Conseil fédéral à la lettre du 13 septembre 1983 de la commission des Suisses de l'étranger de la NSH concernant un avenant à la convention de double imposition avec la France

Vu la proposition du DFF du 15 novembre 1983
 Vu les résultats de la procédure de co-rapport il est

décidé

1. Le projet de réponse au président de la commission des Suisses de l'étranger de la NSH est approuvé.
2. Le département des finances est chargé de modifier et d'atténuer le sens du 2e alinéa de la page 2 de la lettre.

Pour extrait conforme,
 le secrétaire

Mit Schreiben vom 13. September 1983 ist dem Präsidenten der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) ein Schreiben gelangt, um gegen das Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich zu intervenieren. Im Schreiben wird insbesondere behauptet, die Schweizer Gemeinschaft in Frankreich sei an der Abhandlung des Zusatzabkommens zu wenig engagiert gewesen. Die NHG als Vertreterin der Interessen der Auslandsschweizer sei nie begrüsst worden. Obwohl die schlechte Behandlung der in Frankreich niedergelassenen Schweizer durch die französischen Steuer- und Schulbehörden der Schweizerischen Botschaft in Paris bekannt sei, biete nun die Schweiz Hand für noch weitergehende Eingriffe und gebe damit unsere Mitbürger in schonungsloser Weise preis.

Der Entwurf zu einem Schreiben an den Präsidenten der Auslandsschweizerkommission der NHG widerlegt die teilweise massiven Vorwürfe der NHG und rückt die Bemühungen der schweizerischen Unterhändler wie auch das Verhandlungsergebnis ins rechte Licht. Ausserdem wird in Aussicht gestellt, verschiedene Begriffe des Zusatzabkommens zu präzisieren und zu interpretieren. Damit soll sichergestellt werden, dass das geänderte Abkommen Anlass zu eventuellen Unklarheiten und Zweifeltigkeiten in seiner Anwendung

EIDG. FINANZDEPARTMENT

G.-A. Chevalier

Protokollauszug an:
 ohne / mit Beilage

z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
X		EFD	10	-
		EVD		
		EVED		
	X	BK	3	-
	X	EFK	1	-
	X	Fin. Del.	1	-





EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

33

Bern, 15. November 1983

AusgeteiltNicht an die Presse

An den

B u n d e s r a t

Antwortschreiben des Bundesrates auf das Schreiben der
 Auslandschweizerkommission der NHG vom 13. September 1983
 betreffend Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen
 mit Frankreich

Mit Schreiben vom 13. September 1983 ist der Präsident der
 Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) an den Bundesrat gelangt,
 um gegen das Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen mit
 Frankreich zu intervenieren. Im Schreiben wird insbesondere be-
 hauptet, die Schweizer Gemeinschaft in Frankreich sei an der
 Aushandlung des Zusatzabkommens zu wenig eng beteiligt gewesen.
 Die NHG als Vertreterin der Interessen der Auslandschweizer sei
 nie begrüsst worden. Obwohl die schlechte Behandlung der in
 Frankreich niedergelassenen Schweizer durch die französischen
 Steuer- und Schulbehörden der Schweizerischen Botschaft in Paris
 bekannt sei, biete nun die Schweiz Hand für noch weitergehende
 Eingriffe und gebe damit unsere Mitbürger in schonungsloser
 Weise preis.

Der Entwurf zu einem Schreiben an den Präsidenten der Auslands-
 schweizerkommission der NHG widerlegt die teilweise massiven Vor-
 würfe der NHG und rückt die Bemühungen der schweizerischen Unter-
 händler wie auch das Verhandlungsergebnis ins rechte Licht. Aus-
 serdem wird in Aussicht gestellt, verschiedene Begriffe des Zu-
 satzabkommens zu präzisieren und zu interpretieren. Damit soll
 verhindert werden, dass das geänderte Abkommen Anlass zu eventu-
 ellen Schwierigkeiten und Zweideutigkeiten in seiner Anwendung
 gibt.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT


 G.-A. Chevallaz



Beilagen:

- Beschlussesdispositiv
- Entwurf des Schreibens an die Auslandschweizer-
kommission der NHG
- Schreiben der Auslandschweizerkommission der NHG
vom 13.9.1983.

Zum Mitbericht an:

- BK
- EDA

Protokollauszug an:

- BK zum Vollzug
- EFD 10 (GS 7, ESTV 3)
- EDA

Mit Schreiben vom 11. September 1983 ist der Präsident der
Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) an den Bundesrat gelangt.
In dem Schreiben wird die Forderung geäußert, die Schweizer
Gesellschaft in Frankreich sei an der
Anhandlung des Zusatzkommens zu wenig eng beteiligt gewesen.
Die NHG als Vertreterin der Interessen der Auslandschweizer sei
nie beteiligt worden. Obwohl die schweizerische Regierung in
Frankreich niedergelassenen Schweizer durch die französischen
Staat- und Schulbehörden der Schweizerischen Botschaft in Paris
bekannt sei, bitte nun die Schweiz Hand für noch weitergehende
Eingriffe und gebe damit unsere Mitglieder in schweizerischen
Weise preis.

Der Entwurf zu einem Schreiben an den Präsidenten der Auslands-
schweizerkommission der NHG widerlegt die teilweise massiven Vor-
würfe der NHG und rückt die Behauptungen der schweizerischen Unter-
händler wie auch das Verhandlungsergebnis ins rechte Licht. Aus-
serdem wird in Aussicht gestellt, verschiedene Bedenke des In-
terkommens zu prüfen und zu integrieren. Damit soll
verhindert werden, dass das geänderte Abkommen Anlass zu eventu-
ellen Schwierigkeiten und Zweifeln in seiner Anwendung
gibt.

EIDD. FINANZDEPARTEMENT

[Handwritten signature]
G.-A. Cavalier

Bern,

Auslandschweizerkommission
 der NHG
 Alpenstrasse 26

3000 B e r n 16

Sehr geehrter Herr Präsident,

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 13. September 1983 betreffend der Aenderung unseres Doppelbesteuerungsabkommens mit Frankreich können wir Ihnen folgendes mitteilen.

Was die Begrüssung schweizerischer Kreise in Frankreich anbelangt, so hat, wie Sie selbst zugeben, eine solche im Juni 1982 in Paris stattgefunden. Obwohl die Ansichten unserer Landsleute in Frankreich im allgemeinen seit langem bekannt sind, haben sich die zuständigen schweizerischen Behörden bei den Schweizern in Frankreich tatsächlich erkundigt und ihre Meinungen und Wünsche zur Kenntnis genommen, wie dies bei den anderen interessierten Kreisen geschehen ist. Die schweizerischen Unterhändler haben sich sodann loyal und beharrlich bemüht, diesen Wünschen im Zusatzabkommen Rechnung zu tragen, sties- sen seitens der französischen Vertreter indessen in bestimmten Punk- ten auf erbitterten Widerstand. Diese Punkte waren jedoch nicht der- art wichtig, als dass es sich gerechtfertigt hätte, deswegen die Verhandlungen scheitern zu lassen. Die Interessen unseres Landes sind - entgegen Ihren Eindrücken - während den Verhandlungen wirk- ungsvoll vertreten worden. Auch wenn schliesslich nicht in allen Punkten die angestrebten Lösungen durchgesetzt werden konnten, so ist doch das Resultat als Ganzes für die Schweiz als sehr positiv und vorteilhaft zu werten. Des weiteren sollte nicht vergessen wer- den, dass jede Verhandlung die Bereitschaft zu gegenseitigen Zuge- ständnissen voraussetzt. Die von uns gemachten Konzessionen beziehen sich indessen nicht auf wesentliche Punkte. Es ist im übrigen un- richtig zu glauben, das Zusatzabkommen habe einen Eingriff in die

kantonalen Steuerhoheiten zur Folge, bleiben doch die kantonalen Besteuerungsbefugnisse unangetastet. Das Abkommen verpflichtet vielmehr Frankreich, die finanziellen Folgen der Beseitigung der Doppelbesteuerung zu tragen, indem unter bestimmten Voraussetzungen die schweizerischen auf die französischen Steuern angerechnet werden müssen.

Verschiedene von den Schweizern in Frankreich kritisierte Bestimmungen sind im übrigen nicht unbedingt ungünstig für sie (z.B. Anrechnung statt Befreiung mit Progressionsvorbehalt für die mit der Steuer auf den grossen Vermögen belasteten Liegenschaften); andere Bestimmungen beziehen sich ausschliesslich auf Missbrauchsfälle. Solchen darf ein Abkommen nicht Vorschub leisten, und zwar ungeachtet der Nationalität der Steuerpflichtigen. Um indessen gewissen - unseres Erachtens zwar unbegründeten - Bedenken Rechnung zu tragen, haben wir im Sinn, gemeinsam mit der französischen Seite verschiedene Begriffe des Zusatzabkommens zu präzisieren und zu interpretieren; damit soll verhindert werden, dass das geänderte Abkommen Anlass zu eventuellen Schwierigkeiten und Zweideutigkeiten in seiner Anwendung geben wird.

Was die vorgesehene Besteuerung der Grenzgänger anbelangt, so müssen wir doch bitten zu beachten, dass es sich bei den erwarteten französischen Ausgleichszahlungen (ca. 36 Mio Schweizerfranken pro Jahr) um beträchtliche Beträge handelt. Dies besonders dann, wenn man sie mit dem heutigen Zustand vergleicht, wo die betreffenden acht Grenzkantone leer ausgehen. Die bestehende Rechtslage liesse sich eben nicht - wie Sie anzunehmen scheinen - durch einseitige Aenderung der kantonalen Gesetzgebung verbessern. Vielmehr sind die Grenzkantone durch völkerrechtliche Verträge mit Frankreich gebunden, und es wären jene Verträge zu ändern, was heute übrigens auch nur durch Vermittlung des Bundesrats geschehen könnte. Ob ein solches Verfahren zu besseren Ergebnissen für die beteiligten Grenzkantone führen würde, ist unseres Erachtens zu bezweifeln.

Wir hoffen, dass es uns gelungen ist, die von Ihnen geäusserten Bedenken zu zerstreuen, und wir verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

- 2 -

Des weitern müssen wir betonen, dass uns wirklich scheint, die Interessen unseres Landes und seiner Mitbürger - dies- und jenseits der Grenzen - seien bei den Verhandlungen nicht richtig gewahrt worden. Die Schweiz steht gegenwärtig sicher am stärkeren Hebelarm, deckt doch der Ueberschuss der schweizerischen Importe im gegenwärtigen Handelsverkehr mit Frankreich das ganze französische Defizit gegenüber Japan! Nicht einmal die den Grenzkantonen von Frankreich gewährte Summe von 36 Mio Schweizer Franken an die Besteuerung der Grenzgänger kann als Vorteil für unser Land gewertet werden, da diese Summe verglichen mit den von Frankreich erhobenen Steuern äusserst gering ist und die Kantone von sich aus kraft ihrer Steuerhoheit durch eine einfache Anpassung ihrer Gesetzgebung viel mehr hätte einbringen können.

Ebenfalls haben wir darauf hinzuweisen, dass die Behandlung der in Frankreich niedergelassenen Schweizer (und nicht nur der Doppelbürger!) durch die französischen Steuer- und Schulbehörden bereits seit einer Reihe von Jahren zu ernsthaften Interventionen Anlass gaben. Wir verweisen hier unter anderem auch auf das Schreiben unserer Organisation im Anschluss an die Auslandschweizertagung in Siders, August 1982, das an den Chef des Departementes für auswärtige Angelegenheiten weitergeleitet wurde. Die Schweizerische Botschaft in Paris sowie die verschiedenen schweizerischen konsularischen Vertretungen in Frankreich sind über diese ausserordentlich beunruhigende Haltung der französischen Behörden bestens im Bilde. Dessen ungeachtet bietet nun die Schweiz Hand für noch weitergehende Eingriffe und gibt unsere Mitbürger in schonungsloser Weise Preis. Auch haben wir gegenwärtig einfach nicht genügend Garantien von Seiten des Partners des erwähnten Abkommens, wie sich die Anwendung in Zukunft gestalten wird.

Schliesslich kommen verschiedene Regelungen im Abkommen einem Eingriff in die Steuerhoheit unseres Landes gleich und hier heisst es den Anfängen wehren. Dies gilt besonders auch für Rechte der Schweizerischen- und Französischen Staatsbürger in der Schweiz. Es ist zwar nicht unsere Sache, diese Interessen zu vertreten, doch müssen wir dies hier hervorheben, da es uns für die Haltung der verhandelnden Schweizerischen Behörden bezeichnend scheint.

Wir hoffen, dass Sie für diese sehr berechtigten Sorgen, die an unsere Organisation herangetragen werden, Verständnis zeigen.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, Herren Bundesräte, den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung.

AUSLANDSCHWEIZERKOMMISSION
DER NHG
Der Präsident


Prof. Dr. Walther Hofer, Bern



Antwortschreiben des Bundesrates auf das Schreiben der Auslandschweizerkommission der NHG vom 13. September 1983 betreffend Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich

Alpenstrasse 26

Aufgrund des Antrages des EFD vom

3000 Bern 16

Aufgrund des Mitberichtverfahrens,

wird beschlossen:

Der Entwurf zu einem Antwortschreiben an den Präsidenten der Auslandschweizerkommission der NHG wird genehmigt.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Was die Begrüssung schweizerischer Kreise in Frankreich anbelangt, so hat, wie Sie selbst zugeben, eine solche im Juni 1982 in Paris stattgefunden. Obwohl die Ansichten unserer Landsleute in Frankreich im allgemeinen seit langer bekannt sind, haben sich die zuständigen schweizerischen Behörden bei den Schweizern in Frankreich tatsächlich erkundigt und ihre Meinungen und Wünsche zur Kenntnis genommen, wie dies bei den anderen interessierten Kreisen geschehen ist. Die schweizerischen Unterhändler haben sich sodann loyal und beharrlich bemüht, diesen Wünschen im Zusatzabkommen Rechnung zu tragen, sties- sen seitens der französischen Vertreter indessen in bestimmten Punkten auf erbitterten Widerstand. Diese Punkte waren jedoch nicht derart wichtig, als dass es sich gerechtfertigt hätte, deswegen die Verhandlungen scheitern zu lassen. Die Interessen unseres Landes sind - entgegen Ihren Eindrücken - während den Verhandlungen wir- kungsvoll vertreten worden. Auch wenn schliesslich nicht in allen Punkten die angestrebten Lösungen durchgesetzt werden konnten, so ist doch das Resultat als Ganzes für die Schweiz als sehr positiv und vorteilhaft zu verten. Des weiteren sollte nicht vergessen wer- den, dass jede Verhandlung die Bereitschaft zu gegenseitigen Zugeständnissen voraussetzt. Die von uns gewachten Konzessionen beziehen sich indessen nicht auf wesentliche Punkte. Es ist im Ubrigen an- sichtlich zu glauben, das Zusatzabkommen habe einen Eingriff in die



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

Auslandschweizerkommission
der NHG

Alpenstrasse 26

3000 B e r n 16

Sehr geehrter Herr Präsident,

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 13. September 1983 betreffend der Aenderung unseres Doppelbesteuerungsabkommens mit Frankreich können wir Ihnen folgendes mitteilen.

Was die Begrüssung schweizerischer Kreise in Frankreich anbelangt, so hat, wie Sie selbst zugeben, eine solche im Juni 1982 in Paris stattgefunden. Obwohl die Ansichten unserer Landsleute in Frankreich im allgemeinen seit langem bekannt sind, haben sich die zuständigen schweizerischen Behörden bei den Schweizern in Frankreich tatsächlich erkundigt und ihre Meinungen und Wünsche zur Kenntnis genommen, wie dies bei den anderen interessierten Kreisen geschehen ist. Die schweizerischen Unterhändler haben sich sodann loyal und beharrlich bemüht, diesen Wünschen im Zusatzabkommen Rechnung zu tragen, stiessen seitens der französischen Vertreter indessen in bestimmten Punkten auf erbitterten Widerstand. Diese Punkte waren jedoch nicht derart wichtig, als dass es sich gerechtfertigt hätte, deswegen die Verhandlungen scheitern zu lassen. Die Interessen unseres Landes sind - entgegen Ihren Eindrücken - während den Verhandlungen wirkungsvoll vertreten worden. Auch wenn schliesslich nicht in allen Punkten die angestrebten Lösungen durchgesetzt werden konnten, so ist doch das Resultat als Ganzes für die Schweiz als sehr positiv und vorteilhaft zu werten. Des weiteren sollte nicht vergessen werden, dass jede Verhandlung die Bereitschaft zu gegenseitigen Zugeständnissen voraussetzt. Die von uns gemachten Konzessionen beziehen sich indessen nicht auf wesentliche Punkte. Es ist im übrigen unrichtig zu glauben, das Zusatzabkommen habe einen Eingriff in die

Der Bundeskanzler:

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT - 2 -

CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

28. Nov. 1983

kantonalen Steuerhoheiten zur Folge, bleiben doch die kantonalen Besteuerungsbefugnisse unangetastet. Das Abkommen verpflichtet vielmehr Frankreich, die finanziellen Folgen der Beseitigung der Doppelbesteuerung zu tragen, indem unter bestimmten Voraussetzungen die schweizerischen auf die französischen Steuern angerechnet werden müssen.

Verschiedene von den Schweizern in Frankreich kritisierte Bestimmungen sind im übrigen nicht unbedingt ungünstig für sie (z.B. Anrechnung statt Befreiung mit Progressionsvorbehalt für die mit der Steuer auf den grossen Vermögen belasteten Liegenschaften); andere Bestimmungen beziehen sich ausschliesslich auf Missbrauchsfälle. Solchen darf ein Abkommen nicht Vorschub leisten, und zwar ungeachtet der Nationalität der Steuerpflichtigen. Um indessen gewissen - unseres Erachtens zwar unbegründeten - Bedenken Rechnung zu tragen, haben wir im Sinn, gemeinsam mit der französischen Seite verschiedene Begriffe des Zusatzabkommens zu präzisieren und zu interpretieren.

Was die vorgesehene Besteuerung der Grenzgänger anbelangt, so müssen wir doch bitten zu beachten, dass es sich bei den erwarteten französischen Ausgleichszahlungen (ca. 36 Mio Schweizerfranken pro Jahr) um beträchtliche Beträge handelt. Dies besonders dann, wenn man sie mit dem heutigen Zustand vergleicht, wo die betreffenden acht Grenzkantone leer ausgehen. Die bestehende Rechtslage liesse sich eben nicht - wie Sie anzunehmen scheinen - durch einseitige Aenderung der kantonalen Gesetzgebung verbessern. Vielmehr sind die Grenzkantone durch völkerrechtliche Verträge mit Frankreich gebunden, und es wären jene Verträge zu ändern, was heute übrigens auch nur durch Vermittlung des Bundesrats geschehen könnte. Ob ein solches Verfahren zu besseren Ergebnissen für die beteiligten Grenzkantone führen würde, ist unseres Erachtens zu bezweifeln.

Wir hoffen, dass es uns gelungen ist, die von Ihnen geäusserten Bedenken zu zerstreuen, und wir verbleiben

Bern, 28. November 1983 mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident:



Der Bundeskanzler:

